



## **BUNTE LISTE SCHWARZENBRUCK**

### **Anhang Modellprogramme zum Antrag der Bunten Liste Schwarzenbruck für eine ehrenamtliche Kulturbeauftragte/ einen ehrenamtlichen Kulturbeauftragten der Gemeinde Schwarzenbruck**

#### **Institutionelle Jahresförderung und Projektförderung**

Grundsätzlich gilt es zwischen institutioneller Jahresförderung und Projektförderung zu unterscheiden. Unter institutioneller Jahresförderung versteht man eine Förderung, die z.B. Vereine, Organisationen oder Initiativen für ihre allgemeine Jahresarbeit in Form eines zumeist regelmäßigen und jährlich gewährten Zuschusses erhalten. Projektförderung meint dagegen einen Zuschuss, der für ein inhaltlich und zeitlich klar abgrenzbares Einzelprojekt gewährt wird. Anträge auf Projektförderung können auch von Einzelpersonen gestellt werden. Institutionelle Jahresförderung und Projektförderung lassen sich unter Umständen auch kombinieren, wenn z.B. Vereine, Organisationen oder Initiativen für ihre allgemeine Jahresarbeit bereits eine institutionelle Jahresförderung erhalten, über diese hinaus aber noch zusätzliche förderwürdige Einzelprojekte planen.

#### **Institutionelle Jahresförderung**

Nach Anpassung der Geschäftsordnung für Schwarzenbruck kann über die Gewährung einer institutionellen Jahresförderung durch den Gemeinderat entschieden werden. Dazu muss ein Antrag auf institutionelle Jahresförderung zunächst vorberatend dem Sozial- und Kulturausschuss vorgelegt werden. Hierzu ist ein gewisser organisatorischer und zeitlicher Vorlauf nötig. Sollte solch ein Antrag auf institutionelle Jahresförderung bei der Gemeinde gestellt werden, muss zunächst ein Beratungsgespräch mit der/dem Kulturbeauftragten vereinbart werden. Hier wird geklärt, wie das weitere Vorgehen ist und welche Unterlagen dem Antrag beilegen sollten. Die/Der Kulturbeauftragte wird dann den Antrag in die entsprechenden Gremien einbringen.

#### **Projektförderung**

Nach Anpassung der Geschäftsordnung für Schwarzenbruck, entscheidet der Gemeinderat über die Gewährung einer Projektförderung bis zu einer Höhe von 3.000€, je nach Einzelfall auch der 1. Bürgermeister alleine. Bei einer beantragten Fördersumme von mehr als 3.000€ berät je nach Einzelfall der Gemeinderat und bei einer beantragten Fördersumme, die von erheblicher Bedeutung für den Haushalt ist, beschließt nach Vorberatung ebenfalls der Gemeinderat.

Um eine Projektförderung zu beantragen, sollte zunächst ein Beratungstermin mit der/dem Kulturbeauftragten vereinbart werden. Anschließend muss das dafür geschaffene Formular ausgefüllt und zur Prüfung eingereicht werden.

### **Kulturräumliche Entwicklung**

Zu den Aufgaben der/ des Kulturbeauftragten gehört in Zusammenarbeit mit anderen Ämtern und Referaten auch die Erstellung von kulturräumlichen Entwicklungskonzepten oder von Raum- und Nutzerkonzepten für einzelne Kulturräume (z.B. Bürgerhalle, Plärrer, Ortskernbelebung und private Räumlichkeiten, wie z.B. Gaststätten). Die/Der Kulturbeauftragte berät den 1. Bürgermeister sowie Ämter und Fachreferate im Kontext größerer städtebaulicher Entwicklungskonzepte (z.B. ILEK - Integriertes Städtebauliches Entwicklungskonzept) und verfasst Stellungnahmen als Träger öffentlicher Belange (TÖB) im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.